Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Entziehung des Ausgleichs einer GGF-Versorgung dem Versorgungsausgleich durch Kapitalumwandlung und § 27 VersAusglG

Entscheidung OLG Celle – 17 UF 54/25 (Beschluss vom 13.07.2025) vgl. Weil FamRB 2025, 437

Sachverhalt

Die Beteiligten sind geschiedene Ehegatten. Die Ehe wurde am 26.03.2025 durch Verbundbeschluss des AG Celle geschieden. Während der Ehezeit erwarb die Ehefrau gesetzliche und private Altersversorgungsanrechte mit einem Gesamtwert von rund € 79.000. Der Ehemann war Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die ihm eine betriebliche Versorgungszusage erteilt hatte (monatlich € 3.000 Altersrente ab 65).

Am 9.08.2023 – vor Einleitung des Scheidungsverfahrens – beschloss der Ehemann als Alleingesellschafter die Kapitalabfindung seiner Versorgungszusage. Einen Monat später schlossen die Ehegatten einen notariellen Vertrag über Vermögensauseinandersetzung (€ 350.000 für den Miteigentumsanteil der Ehefrau am Haus), ohne den Versorgungsausgleich ausdrücklich zu regeln. Die Ehefrau wurde über die Kapitalisierung der Versorgung nicht informiert.

Das AG Celle entschied, dass der Versorgungsausgleich gemäß § 27 VersAusglG nicht stattfinde. Der Ehemann legte Beschwerde ein und begehrte die Teilung der Anrechte der Ehefrau. Das Rechtsmittel blieb erfolglos, die zugelassene Rechtsbeschwerde wurde nicht eingelegt.

Entscheidungsgründe

1. Entziehung des Anrechts durch Kapitalabfindung (§ 27 VersAusglG)

Der Ehemann hat durch Gesellschafterbeschluss das eigene Anrecht dem Versorgungsausgleich entzogen. Die GmbH hat die Leistungsform von Rente auf Kapitalzahlung geändert. Da der Ehemann die Entscheidung als Alleingesellschafter selbst getroffen hat, liegt eine willentliche Einwirkung vor, die eine grobe Unbilligkeit im Sinne des § 27 VersAusglG begründet.

2. Kein anderweitiger Ausgleich über Zugewinn

Die Kapitalisierung wurde im notariellen Vertrag nicht berücksichtigt (Rn. 20-22). Die Ehefrau hatte keine Kenntnis vom Wegfall des Anrechts. Ein güterrechtlicher Ausgleich ist daher nicht erfolgt (Rn. 22-24). Selbst wenn die Ehefrau von der Abfindungsmöglichkeit der Versorgung Kenntnis gehabt hätte, reicht nicht aus, um von einem Verzicht auf den Ausgleich auszugehen (Rn.21) .

3. Arglistige Täuschung und Anfechtbarkeit des Vertrags (§ 123 BGB)

Der Ehemann hat die Ehefrau über die Kapitalisierung bewusst nicht informiert. Dies stellt eine arglistige Täuschung dar (Rn. 25-27). Zwar war der Vertrag anfechtbar, doch die Ehefrau hat die güterrechtlichen Folgesachen zurückgenommen und damit den Vertrag gemäß § 144 BGB bestätigt (Rn 28). Ein güterrechtlicher Ausgleich ist damit ausgeschlossen.

4. Verhältnismäßigkeit der Anrechte

Der Kapitalwert der Versorgungszusage des Ehemannes betrug rund € 250.000 und überstieg die Anrechte der Ehefrau deutlich. Um eine objektiv unerträgliche Verteilung zu vermeiden, wurde der Versorgungsausgleich insgesamt ausgeschlossen.